



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
Autorité de surveillance du Ministère public de la Confédération
Autorità di vigilanza sul Ministero pubblico della Confederazione
Autorità da surveglianza da la procura publica federala

27. Januar 2025

Tätigkeitsbericht der AB-BA 2024

Bericht zu Händen der Bundesversammlung ge-
mäss Artikel 29 des Strafbehördenorganisations-
gesetzes

Zusammenfassung

Der Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) und dem Bundesanwalt wurde 2024 in einem guten und konstruktiven Klima fortgeführt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Zusammenarbeit zwischen Bundesanwaltschaft (BA) und Bundeskriminalpolizei (BKP). Die AB-BA führte dazu im Berichtsjahr eine Inspektion durch. Diese hatte zum Ziel, die Auswirkungen der von BA und fedpol (Bundesamt für Polizei) behaupteten Unterdotierung der Ermittlungsressourcen bei der BKP auf die Arbeit der BA zu eruieren und Verbesserungsmöglichkeiten seitens BA zu identifizieren.

Die Zusammenarbeit zwischen der BA und der BKP verläuft im Allgemeinen gut und kollegial. Die Inspektion der AB-BA bestätigte aber, dass die BA wegen ungenügender Ermittlungskapazitäten der BKP in verschiedenen Bereichen nicht in dem Umfang Strafverfahren eröffnen kann, wie es der aktuellen Kriminalitätssituation entsprechend angezeigt wäre. Betroffen sind insbesondere die Deliktsfelder Kriminelle Organisationen, Cyberkriminalität und Wirtschaftskriminalität. Ursachen dafür sind vor allem die ungenügenden Ressourcen der BKP sowie fehlende Fach- und Sprachkompetenzen. Auch die vom Bundesanwalt versuchte Revitalisierung des zwischen BA und BKP bestehenden Steuerungsausschusses Ressourcen (SAR) vermochte die fehlenden Ermittlungsressourcen der BKP nicht zu kompensieren.

Im Wissen darum, dass die BKP nicht in den Aufsichtsbereich der AB-BA fällt und dass vor allem die Politik gefordert ist, der BKP ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, hat die AB-BA zuhanden der BA drei Empfehlungen formuliert: Erstens soll die BA der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der BKP stärker Geltung verschaffen und allfälligen Anpassungsbedarf bis Ende 2025 ausweisen (Empfehlung 1). Zweitens soll die BA die Deliktsfelder bestimmen, in denen sie eine selbständige kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit der BKP erwartet (Empfehlung 2). Drittens ist der SAR so auszurichten, dass die Teilnehmenden von BA und BKP die identifizierten Ressourcenengpässe in einem Deliktsfeld selbst kennen und beheben können. Die Zuteilung der benötigten Ermittlungsressourcen muss zudem wöchentlich gestützt auf die aktuelle Personalauslastung der BKP erfolgen (Empfehlung 3). Der AB-BA ist bewusst, dass diese Empfehlungen an die BA allein nicht ausreichen. Unterbleiben weitere notwendige Massnahmen, gefährdet dies kurz- bis mittelfristig die Sicherheit der Schweiz und kann sie zu einem Rückzugsort für Kriminelle machen.

An ihren regelmässigen Aufsichtssitzungen mit dem Bundesanwalt im Berichtsjahr informierte sich die AB-BA unter anderem über den Stand der vier Abteilungen der BA. Sodann inspizierte die AB-BA den Voranschlagsprozess der BA, befasste sich ausführlich mit deren Risikomanagement und prüfte im engen Kontakt mit dem Bundesanwalt den Umsetzungsstand ihrer seit 2018 formulierten Empfehlungen. Die AB-BA konnte im Berichtsjahr insgesamt zwölf Empfehlungen als erledigt einstufen. Zur Umsetzung von zwei ausstehenden Empfehlungen, welche die Anpassung der internen Handbücher der BA betrafen, beschloss die AB-BA im Berichtsjahr eine Weisung, welche anfangs 2025 erlassen wurde.

Das im Berichtsjahr neu eingeführte Instrument des Reporting Summary der BA an die AB-BA hat sich bewährt. Dadurch wurde die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Fallzahlen für die AB-BA deutlich verbessert.

Die Praxisänderung des Vorjahres bezüglich der Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) hat sich in den Augen der AB-BA bewährt. Sie zeigte unmittelbaren Einfluss auf die Zahl der Mandate von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Im Berichtsjahr hat die AB-BA ihr Aufsichtskonzept totalrevidiert. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Aufsichtspraxis der AB-BA in den letzten Jahren stark weiterentwickelt hat.

Gegenüber dem Gesetzgeber regt die AB-BA an, BA und BKP von der Verfolgung von Bagatell- und Massendelikten umfassend zu entlasten.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtscharakter, Auftrag und Aufgaben.....	5
2	Aufsicht über die BA	5
2.1	Aufsichtssitzungen.....	5
2.2	Retraite der AB-BA 2024	6
2.3	Periodische Information an die Bundeskanzlei bzw. den Bundesrat zum Ver- fahrensstand bei mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzungen in Bezug auf Bundesratsgeschäfte	6
2.4	Inspektionen.....	7
2.4.1	Inspektion der Zusammenarbeit zwischen BA und BKP.....	7
2.4.2	Inspektion über den Voranschlagsprozess der BA.....	9
2.4.3	Inspektion 2025: Deliktsfelder und Matrixorganisation der BA	9
3	Empfehlungscontrolling	9
4	Aufsichtskonzept.....	10
5	Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.....	11
6	Information der Öffentlichkeit	12
7	Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung	12
7.1	Geschäftsprüfungskommissionen.....	12
7.2	Finanzkommissionen	12
7.3	Parlamentarische Vorstösse an die AB-BA.....	13
8	Finanzen	13
8.1	Rechnung AB-BA 2024.....	13
8.2	Voranschlag AB-BA 2025.....	13
9	Hinweis an den Gesetzgeber: Entlastung der BA von Bagatell- und Massendelikten	13
	Anhang: Organisation der AB-BA.....	15
	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten der AB-BA	15
	Mitglieder der AB-BA.....	15
	Sekretariat	16
	Archivierung der Strafakten der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	16
	Abkürzungen.....	17

1 Rechtscharakter, Auftrag und Aufgaben

Die AB-BA ist eine Behörde eigener Art, die weder in die Departementsstruktur der Bundesverwaltung noch in die Parlamentsdienste eingegliedert ist. Organisationsrechtlich ist sie direkt der Bundesversammlung und deren Aufsicht unterstellt, unabhängig von Bundesrat, Bundesverwaltung und Gerichten.

Die AB-BA beaufsichtigt die systemischen Aspekte der Tätigkeit der BA. Ihrem Charakter als unabhängige Aufsichtsbehörde entsprechend definiert sie im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich eigenständig, welche Tätigkeiten der BA als systemisch einzustufen sind.

In der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erfüllt die AB-BA verschiedene Aufgaben. Sie prüft die Rechtmässigkeit, die Ordnungsmässigkeit, die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten der BA, schützt deren Unabhängigkeit und unterstützt sie in ihrem Bestreben nach einer wirksamen Strafverfolgung. Ausserdem führt die AB-BA andere ihr von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben aus.

2 Aufsicht über die BA

2.1 Aufsichtssitzungen

Die AB-BA führte im Berichtsjahr in der Regel eine Aufsichtssitzung pro Monat durch. Ausserhalb der Sitzungen behandelten die Mitglieder der AB-BA diverse Geschäfte auf dem Zirkulationsweg und engagierten sich im Rahmen von Inspektionen oder von parlamentarischen Anhörungen.

Im Abstand von ein bis zwei Monaten lud die AB-BA den Bundesanwalt, Dr. iur. Stefan Blättler, an ihre Aufsichtssitzungen ein. Unter dem Standardtraktandum «Rapportierung von systemischen Themen durch den Bundesanwalt» informierte sich die AB-BA dabei unter den unten aufgeführten Themen über aktuelle Fragen und Problemstellungen. An der Sitzung vom 26. August 2024 entschied die AB-BA, diese Berichterstattungstraktanden zu erweitern und sich künftig an jeder Sitzung mit dem Bundesanwalt kontinuierlich über die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu informieren:

- Aktuelle Risiken für die BA;
- systemisch relevante Strafverfahren;
- Personalfälle;
- Kontakte mit externen Behörden;
- Umsetzung von Empfehlungen der AB-BA durch die BA;
- weitere Themen.

Zusätzlich behandelte die AB-BA im Berichtsjahr namentlich folgende Themen in chronologischer Reihenfolge mit dem Bundesanwalt:

- Zusammenarbeit BA-fedpol (bzw. BKP);
- Pflichtenheft der Stellvertretenden Bundesanwälte;
- Risikomanagement der BA / Risikoeinschätzung der AB-BA;
- Artikel Corriere del Ticino vom 11. November 2023 zur Bekämpfung Krimineller Organisationen in der Schweiz;
- Abteilung «Staatsschutz, Kriminelle Organisationen (SK)»;
- Konzept Operatives Controlling der BA;

- Tätigkeitsbericht der BA 2023;
- Rechnung 2023 und Voranschlag 2025 der BA;
- Reporting Summary zum Reporting der BA an die AB-BA;
- Entwicklung BA-Standort Lugano;
- Abteilung «Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)»;
- periodische Information der Bundeskanzlei bzw. des Bundesrates zum Stand der Ermittlungen bzgl. Indiskretionen im Zusammenhang mit Bundesratsgeschäften;
- Sicherstellung der Nachfolge der Leitungspersonen BA;
- Abteilung «Forensische Finanzanalyse (FFA)»;
- Praxis der BA in Bezug auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs beim Erlass von Strafbefehlen bei Strafmassen oberhalb des «Bagatellbereichs»;
- Abteilung «Wirtschaftskriminalität (WiKri)»;
- Inspektionsbericht der AB-BA zur Zusammenarbeit BA-BKP.

Die Aufsichtssitzungen mit dem Bundesanwalt fanden in einer positiven und konstruktiven Atmosphäre statt.

2.2 Retraite der AB-BA 2024

Am 23. September 2024 zog sich die AB-BA zu einer Retraite zurück. Anlässlich der Retraite aktualisierte die AB-BA ihre jährliche Einschätzung der Hauptrisiken der BA und nahm erneut eine Einschätzung ihrer eigenen Risiken vor. Dabei identifizierte und klassifizierte die AB-BA 16 Risiken der BA und 12 Risiken der AB-BA. Die AB-BA stellte fest, dass die Risiken der BA im Zusammenhang mit ihrem Reporting und der Zusammenarbeit zwischen BA und BKP am grössten sind. Um diese Risiken zu reduzieren, hat die AB-BA im Jahr 2024 eine Inspektion über die Zusammenarbeit der BA und der BKP durchgeführt. Mit dem neuen Instrument des Reporting Summary der BA an die AB-BA werden die Reporting-Zahlen zu den Verfahrenshandlungen der BA wiederkehrend dargestellt. Dadurch konnten die Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit für die AB-BA verbessert werden. Die AB-BA wird weiterhin ein Schwergewicht ihrer Aufsichtstätigkeit auf die Fallzahlen der BA und deren Aussagekraft legen. U. a. sieht die AB-BA vor, ihre Weisung über die Berichterstattung im Jahr 2025 zu revidieren.

An der Retraite hat sich die AB-BA zudem vertieft mit den Empfehlungen aus dem Projekt «Abläufe Sekretariat AB-BA» beschäftigt und dem Sekretariat eine Reihe von Umsetzungsaufträgen erteilt. Im Weiteren hat die AB-BA an der Retraite ihr Aufsichtskonzept totalrevidiert und an ihrer darauffolgenden Sitzung verabschiedet (siehe unten Ziffer 4). Das neue Konzept ist auf der Homepage der AB-BA abrufbar. Daneben hat die AB-BA an der Retraite entschieden, sämtliche ihrer Empfehlungen und Weisungen an die BA künftig mit einer Umsetzungsfrist zu versehen.

2.3 Periodische Information an die Bundeskanzlei bzw. den Bundesrat zum Verfahrensstand bei mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzungen in Bezug auf Bundesratsgeschäfte

Die AB-BA hat die Praxis der BA, die Bundeskanzlei bzw. den Bundesrat zum Verfahrensstand bei mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzungen in Bezug auf Bundesratsgeschäfte zu informieren, im Berichtsjahr weiterverfolgt. Nach Ansicht der AB-BA fehlt für die periodische Information an die Bundeskanzlei bzw. den Bundesrat die Rechtsgrundlage. Ferner

widerspricht dies dem vom Parlament mit dem StBOG umgesetzten Konzept, das die Aufsicht über die BA vom Bundesrat weg hin zur AB-BA verlagerte. Die AB-BA hat ihre Bedenken gegenüber dem Bundesanwalt schriftlich artikuliert. Der Bundesanwalt hat daraufhin bestätigt, diese Praxis einzustellen.

2.4 Inspektionen

Die AB-BA führt jährlich eine oder mehrere Inspektionen bei der BA durch. Die Themenauswahl erfolgt risikobasiert oder anlassbezogen (Art. 6 Reglement AB-BA). Die Durchführung einer Inspektion überträgt die AB-BA einer Mindestanzahl von drei ihrer Mitglieder, und sie bestimmt deren Leiterin oder Leiter. Über die Zuteilung der Inspektionsaufgaben im Verlauf der Inspektion entscheiden die damit betrauten Mitglieder selbst. Zu Beginn jeder Inspektion bestimmen die verantwortlichen Mitglieder der AB-BA die zu untersuchenden Fragestellungen, die zu befragenden Personen, die Unterlagen, welche bei der BA eingeholt werden, sowie den Zeitplan für die Inspektionsarbeiten mit Aufträgen an ihr Sekretariat. Von der Befragung von Mitarbeitenden der BA während einer Inspektion wird ein Wortprotokoll erstellt und diesen zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt. Die Entwürfe der Inspektionsberichte legt die AB-BA der BA und anderen betroffenen Stellen zur schriftlichen Stellungnahme vor. Die Inspektionsberichte werden von den Mitgliedern der AB-BA genehmigt und der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt zugestellt. Sie werden zudem unter Beachtung der geltenden Informationsrechte den interessierten parlamentarischen Aufsichtskommissionen zur Kenntnis gebracht und grundsätzlich veröffentlicht.

Die AB-BA ist an das Verhältnismässigkeitsprinzip der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 BV; SR 101) gebunden, das sämtliche staatlichen Handlungen beschlägt. Zudem ist die AB-BA gehalten, die Unabhängigkeit der BA zu respektieren. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags formuliert die AB-BA deswegen, falls nötig, zu Handen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts Empfehlungen. Setzt die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt eine Empfehlung innerhalb der Frist nicht um, prüft die AB-BA die Gründe für die Nichtumsetzung und richtet allenfalls eine verbindliche Weisung an sie oder ihn bzw. schreibt die Empfehlung ab. Gegen die Empfehlungen oder Weisungen der AB-BA stehen der BA keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Im Berichtsjahr führte die AB-BA eine Inspektion über die Zusammenarbeit zwischen der BA und der BKP sowie eine Inspektion zum Voranschlagsprozess der BA durch. Für das Jahr 2025 plant die AB-BA eine Inspektion zum Thema Deliktsfelder und Matrixorganisation der BA.

2.4.1 Inspektion der Zusammenarbeit zwischen BA und BKP

Die AB-BA hat sich im Rahmen ihrer ordentlichen Inspektion im Jahr 2024 auf die Zusammenarbeit zwischen BA und BKP konzentriert. Die produktive Ermittlungsarbeit der BKP ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung auf Stufe Bund. Sowohl die BA als auch die BKP machen geltend, dass für die Strafuntersuchungen der BA zu wenig Polizeipersonal der BKP zur Verfügung steht. Den fehlenden Bedarf bezifferte der Bundesanwalt mit 40-60 zusätzlichen Stellen bei einem Gesamtbestand von 136 Bundesermittlerinnen und Bundesermittlern der BKP (Stand 2023).

Aufgrund der Befragung von acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus sechs Deliktsfeldern konnte die AB-BA bestätigen, dass die BA wegen ungenügender Ermittlungskapazitäten der BKP in verschiedenen Bereichen nicht in dem Umfang Strafverfahren eröffnen und abschliessen kann, wie es der aktuellen Kriminalitätssituation entsprechend angezeigt wäre. Unterbleiben die notwendigen polizeilichen Massnahmen, gefährdet dies kurz- bis mittelfristig die Sicherheit der Schweiz und kann sie zu einem Rückzugsort für Kriminelle machen.

Insbesondere im Deliktsfeld Kriminelle Organisationen vermag die BKP nicht eigenständig deliktisches Verhalten zu ermitteln und bei der BA zur Anzeige zu bringen. Angesichts der Kriminalitätslage könnte die BA mit verstärkter polizeilicher Unterstützung deutlich mehr Strafverfahren gegen kriminelle Organisationen eröffnen. Dafür wären sowohl mehr italienischsprachige als auch mehr deutschsprachige Bundesermittlerinnen und Bundesermittler nötig.

Im Deliktsfeld Wirtschaftskriminalität muss auf die Einleitung von Strafverfahren verzichtet werden, weil vor allem zu wenig italienischsprachige BKP-Mitarbeitende verfügbar sind. Vorhandene Ermittlungsressourcen werden zudem regelmässig anderen Deliktsfeldern zugeteilt, was zu längeren Wirtschaftskriminalitätsverfahren führen kann.

Die Ermittlungskapazitäten der BKP genügen auch nicht, um mit der wachsenden Anzahl von Cyberdelikten mitzuhalten. Notwendig sind mehr Spezialistinnen und Spezialisten, die sich mit den ausgeklügelten Angriffsmethoden auskennen. Die Konzentration der vorhandenen Cyber-spezialistinnen und -spezialisten der BKP ab dem 1. Januar 2025 in einem eigenen Kommissariat wird einen wirkungsvolleren Personaleinsatz erlauben, ohne die Ressourcenknappheit im Grundsatz zu beheben.

Für die Terrorismusbekämpfung hingegen erachtet die BA die Personalressourcen der BKP als ausreichend. Dies ist nicht zuletzt auf die politische Priorität und Dringlichkeit der Bedrohung zurückzuführen. In enger Zusammenarbeit mit der BKP wird die BA mit ihren Strafverfahren hier bereits selbst stark im Vorfeld tätig.

Es fehlt nicht an Bemühungen der BA und BKP, ihre Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und um die beschränkten Ermittlungskapazitäten bestmöglich zu nutzen. Vieles geschieht direkt in der alltäglichen Zusammenarbeit auf der Grundlage persönlicher Kontakte. Um den Strafuntersuchungen die erforderlichen Ermittlungskapazitäten zuzuteilen, hat die BA mit der BKP Anfang 2024 den bestehenden Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR) revitalisiert. Im Verlauf des Jahres reduzierte sich jedoch die wöchentliche Sitzungskadenz auf ein Treffen pro Monat. Der SAR konnte auch kein systematisches Verfahren entwickeln, um den Einsatz der knappen Ressourcen der BKP wirksam zu optimieren. Konnten die Ressourcenprobleme nicht auf der Arbeitsebene gelöst werden, brachte auch ihre Diskussion im SAR keine spürbare Verbesserung für die betroffenen Strafverfahren.

Eine Vereinbarung aus dem Jahr 2014 präziserte die Zusammenarbeit zwischen BA und BKP. Die Vereinbarung wurde damals aufgrund einer von EJPD und AB-BA in Auftrag gegebenen Untersuchung ausgearbeitet (Bericht von Pierre Cornu vom 19.12.2013). Daraus ging eine Anzahl von Empfehlungen hervor, die aber in der Praxis kaum Umsetzung erfahren haben. Nach Ansicht der AB-BA muss die BA der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der BKP wieder stärker Geltung verschaffen, um die benötigten Ermittlungsressourcen zu erhalten.

Da die BKP nicht in den Aufsichtsbereich der AB-BA fällt, richten sich die Empfehlungen der AB-BA an die BA. Anknüpfungspunkt der drei Empfehlungen sind deshalb die Zusammenarbeitsvereinbarung von BA und BKP sowie die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Steuerungsausschusses SAR.

Empfehlung AB-BA_1_2024 – Einhaltung der Zusammenarbeitsvereinbarung BA-BKP

Die AB-BA empfiehlt der Bundesanwaltschaft, die Defizite bei der Anwendung der Zusammenarbeitsvereinbarung BA-BKP vom 24. März 2014 zu identifizieren und den bisher ungenügend angewandten Bestimmungen umgehend Geltung zu verschaffen. Bedürfen einzelne Bestimmungen der Revision, unterbreitet die Bundesanwaltschaft der AB-BA und dem EJPD unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Berichts Cornu vom 19. Dezember 2013 konkrete Anpassungsvorschläge. Die Bundesanwaltschaft erstattet der AB-BA bis Ende 2025 schriftlich Bericht.

Empfehlung AB-BA_2_2024 – Festlegung der kriminalpolizeilichen Ermittlungsprioritäten

Die AB-BA empfiehlt der Bundesanwaltschaft, festzulegen, in welchen Deliktsfeldern sie eine selbständige kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit der BKP erwartet (vgl. Art. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung BA-BKP). Die Bundesanwaltschaft erstattet der AB-BA bis Ende Juni 2025 schriftlich Bericht. Darin sind der AB-BA die von der Bundesanwaltschaft formulierten Prioritäten für die BKP mitzuteilen.

Empfehlung AB-BA_3_2024 – Vertretung der BKP im Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR)

Die AB-BA empfiehlt der Bundesanwaltschaft, sicherzustellen, dass im SAR grundsätzlich diejenigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anwesend sind, für deren Verfahren nicht ausreichend Ermittlungsressourcen der BKP zur Verfügung stehen. Zudem sind hinsichtlich der Ressourcenzuteilung entscheidungsbefugte Vertreterinnen und Vertreter der BKP in den SAR einzuladen. Für die laufenden oder eröffnungsreifen Verfahren zeigt die Bundesanwaltschaft im SAR wöchentlich die benötigten Ermittlungsressourcen auf und teilt diese auf Grundlage der Bestandstabelle der BKP (vgl. Art. 11 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung BA-BKP) den priorisierten Verfahren zu. Die Bundesanwaltschaft erstattet der AB-BA bis Ende 2025 schriftlich Bericht zur Umsetzung.

Die AB-BA ist der Ansicht, dass mit einer Optimierung der Zusammenarbeit von BA und BKP allein eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung auf Stufe Bund nicht zu erreichen ist. Die Verantwortung für eine substanzielle Stärkung der Ermittlungskapazitäten der BKP liegt jedoch beim Bundesrat und insbesondere bei der Leitung des EJPD und des fedpol. Die AB-BA hofft, dafür mit ihrem Inspektionsbericht eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Dies gilt ebenfalls für die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), die im Jahr 2025 die Ressourcen von fedpol überprüfen wird.

Als weiterführenden Schritt brachte der Bundesanwalt gegenüber der AB-BA die Möglichkeit einer Eingliederung der BKP in die BA zur Sprache. Dieser Schritt bedürfte eines politischen Entscheids des Parlaments.

2.4.2 Inspektion über den Voranschlagsprozess der BA

Die AB-BA ist im Rahmen ihrer Inspektion der Nichtanhandnahmen und Einstellungen 2016-2020 zum Schluss gelangt, dass die BA ihren Fallbestand und damit auch ihre tatsächliche Arbeitsbelastung nicht genügend kennt. Somit stellte sich auch die Frage, inwiefern die Budgetentscheide der BA aufgrund einer ausreichenden Informationsbasis erfolgen. Die AB-BA sah sich deswegen veranlasst, die laufende Inspektion zur Geschäftsverwaltung der BA auf den Voranschlagsprozess der BA zu fokussieren. Die Resultate der Inspektion werden für die erste Jahreshälfte 2025 erwartet.

2.4.3 Inspektion 2025: Deliktsfelder und Matrixorganisation der BA

Ziel der für das Jahr 2025 geplanten Inspektion ist es, zu prüfen, ob bei der Verortung der Deliktsfelder und dem Aufbau der Abteilungen der BA Optimierungspotenzial besteht.

3 Empfehlungscontrolling

Im Berichtsjahr verfolgte die AB-BA die Umsetzung ihrer 44 Empfehlungen, die sie im Zeitraum von 2018 bis 2023 an die BA gerichtet hatte, weiter. An der Aufsichtssitzung vom Februar 2024 besprach die AB-BA mit dem Bundesanwalt zehn Empfehlungen aus dem Jahr 2022, um den Stand ihrer Umsetzung zu beurteilen. Fünf der Empfehlungen konnte die AB-BA als erledigt erklären.

In einem nächsten Schritt erhielt die BA Gelegenheit, sich bis Mai 2024 zum Stand aller offenen Empfehlungen schriftlich zu äussern. Bezüglich der Empfehlungen, welche die Revision des Verfahrens- und Organisationshandbuches betrafen, bat die BA um Fristerstreckung bis Mitte 2025. Die systematische Erhebung von zusätzlichen Verfahrensdaten, die Gegenstand von vier Empfehlungen der Inspektion über Nichtanhandnahmen und Einstellungen von 2023 war, stellte die BA bis Ende 2028 in Aussicht. Zwei weitere Empfehlungen derselben Inspektion sollten nach Ansicht der BA abgeschrieben werden. Auf Wunsch der AB-BA lieferte die BA im August 2024 konkrete Belege für die Empfehlungen, deren Umsetzung sie als abgeschlossen erachtete.

An ihrer Sitzung im November 2024 nahm die AB-BA die Zusatzinformationen des Bundesanwalts zur Kenntnis und analysierte insgesamt 14 Empfehlungen aus den Jahren 2022 und 2023. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 informierte sie den Bundesanwalt über die erwartete Vorgehensweise bei der weiteren Umsetzung der offenen Empfehlungen.

Bei zwei Empfehlungen zum Deliktsfeld Terrorismus verlangte die AB-BA zusätzliche Belege für ihre Umsetzung. Für die laufende Revision des Verfahrens- und des Organisationshandbuchs der BA (vgl. Art. 22 Reglement der BA; SR 173.712.22) wurde der BA die gewünschte Fristerstreckung gewährt, um dort bis Mitte 2025 das Verbot von Stempelverfügungen (Empfehlung AB-BA_13_2022) und die Kriterien für Schlüsselfälle der BA (Empfehlung AB-BA_8_2022) festzuhalten. Für die fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen erliess die AB-BA eine Weisung.

Die systematische Datenerfassung zu den Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen (Empfehlung AB-BA_1_2023), die Erhebung der untersuchten Straftatbestände (Empfehlung AB-BA_4_2023), die Aufschlüsselung der zentral erfassten Eingänge nach Deliktsbereichen (Empfehlung AB-BA_5_2023) sowie die Erfassung der Einstellungsgründe (AB-BA_8_2023) sollen erst mit Hilfe des neuen Geschäftsverwaltungssystem der BA umgesetzt werden. Damit die Funktionalitäten für die Erfassung und Auswertung dieser Daten rechtzeitig implementiert werden, verlangte die AB-BA, dass die Spezifikationen für die Programmierung im Verlauf des Jahres 2025 verbindlich festgelegt und verabschiedet werden. Die AB-BA erwartet, dass die BA die Realisierung dieser Funktionalitäten priorisiert und damit nicht bis Ende 2028 zuwartet.

Die konsequente Erfassung aller Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen im neuen Geschäftsverwaltungssystem der BA wird auch zur einheitlichen Erfassung aller Abschlussverfügungen (Empfehlung AB-BA_2_2023) beitragen. Dies sollte die Möglichkeit schaffen, für alle Nichtanhandnahmen und Einstellungen auch die betroffenen Personen abzufragen. Erst damit wird die notwendige Datenbasis geschaffen, um in der Berichterstattung der BA die Geschlechterquoten für alle Abschlussverfügungen vollständig auszuweisen (Empfehlung AB-BA_3_2023).

Gleichzeitig konnte die AB-BA die Umsetzung von vier weiteren Empfehlungen feststellen. Drei ausstehende Empfehlungen konnten erledigt werden, indem sie mit anderen Empfehlungen vereint wurden.

4 Aufsichtskonzept

Nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2011 legte die AB-BA in einem Konzept fest, wie sie ihre Aufsicht in der Praxis wahrnehmen wollte. Das Konzept sollte auch gegenüber der beaufsichtigten BA und der parlamentarischen Oberaufsicht Transparenz über die gewählte Arbeitsweise der AB-BA schaffen. Seither hat sich ihre Aufsichtspraxis stark weiterentwickelt, weshalb die AB-BA beschloss, im Berichtsjahr ihr Aufsichtskonzept aus dem Jahr 2011 zu aktualisieren.

So hatte die AB-BA in den letzten Jahren vermehrt Inspektionen zu ausgewählten Fragestellungen durchgeführt und ihre Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Inspektionsbericht dargelegt. Zudem hatte die AB-BA erstmals eine Disziplinaruntersuchung gegen ein von der

Bundesversammlung gewähltes Mitglied der Leitung der BA geführt und im Jahr 2020 darauf gestützt eine Disziplinar massnahme verfügt. Weiter hatte die AB-BA die Praxis ihrer ständigen Aufsicht laufend verfeinert. Insbesondere wurden die schriftliche Berichterstattung der BA im Jahr 2022 mittels Weisungen präzisiert und die Standardtraktanden für die regelmässigen Aufsichtssitzungen mit dem Bundesanwalt erweitert.

Im neuen Aufsichtskonzept vom 21. Oktober 2024 werden primär die Zuständigkeiten und die Verfahren für die jeweiligen Aufsichtsinstrumente der AB-BA dokumentiert sowie die Informationsrechte erläutert. Das neue Aufsichtskonzept ergänzt das Reglement der AB-BA (Reglement der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft; SR 173.712.243), das im Jahr 2021 einer Totalrevision unterzogen wurde. Dank dieser Fokussierung reduzierte sich sein Umfang gegenüber dem früheren Konzept auf die Hälfte.

Die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der parlamentarischen Oberaufsicht bleiben die gleichen. Das neue Konzept wurde im Dezember 2024 den Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S zur Kenntnis gebracht. Danach wurde das neue Konzept auf der Webseite der AB-BA publiziert.

5 Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Artikel 67 Absatz 1 StBOG sieht vor, dass im Falle einer gegen einen Leitenden Staatsanwalt, eine Leitende Staatsanwältin, einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin gerichteten Strafverfolgung wegen Straftaten im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit die Aufsichtsbehörde für die Leitung des Verfahrens ein Mitglied der BA bezeichnet oder einen a. o. Staatsanwalt oder eine a. o. Staatsanwältin ernennt.

Im Sinne der Transparenz hat die AB-BA im Februar 2024 eine Liste mit allen a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die seit 2021 ernannt wurden, auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die BA ist gehalten, bei ihr eingehende Strafanzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der AB-BA zu überweisen. Die im April 2023 durch die AB-BA beschlossene Praxisänderung für die Ernennung von a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 1 StBOG hat sich bewährt. Strafanzeigen werden grundsätzlich von der BA behandelt; dabei gilt, dass die AB-BA eine ordentliche Staatsanwältin oder einen ordentlichen Staatsanwalt innerhalb der BA bezeichnet. A. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von der AB-BA nur noch ausnahmsweise ernannt.

Im Berichtsjahr ernannte die AB-BA fünf a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Bearbeitung von insgesamt neun Strafanzeigen. Per 31. Dezember 2024 konnten sechs Verfahren abgeschlossen werden. Zudem hat die AB-BA zwei ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte innerhalb der BA bezeichnet.

Im Mai 2024 hat das EJPD einem a. o. Staatsanwalt die Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert. Die dagegen durch den a. o. Staatsanwalt erhobene Beschwerde war per 31. Dezember 2024 beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Ein ehemaliger ausserordentlicher Staatsanwalt hat im Berichtsjahr wegen einer Honorarforderung Klage gegen die AB-BA erhoben. Die Sache war per 31. Dezember 2024 ebenfalls vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

6 Information der Öffentlichkeit

Artikel 13 der Verordnung AB-BA (Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft; SR 173.712.24) verlangt, dass die AB-BA die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit orientiert. Sie publiziert deshalb ihren Tätigkeitsbericht, den sie jährlich der Bundesversammlung vorlegen muss (Art. 12 Verordnung AB-BA).

Im Jahr 2024 hat die AB-BA ihr Reglement teilrevidiert. Der im Reglement neu eingefügte Artikel 22 Absatz 3 hält nun explizit fest, dass die AB-BA über eine eigene Webseite verfügt. Darauf werden alle relevanten Informationen und Tätigkeiten der Behörde veröffentlicht.

Bezüglich eines gestützt auf das BGÖ gestellten Zugangsgesuchs zu Dokumenten der AB-BA ist ein Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Die AB-BA ist an der höchstrichterlichen Klärung der Frage, inwieweit sie in den Anwendungsbereich des BGÖ fällt, interessiert. Der Entscheid war per 31. Dezember 2024 noch nicht ergangen.

7 Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung

Die AB-BA ist als unabhängige Aufsichtsbehörde unmittelbar der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig (Art. 29 Abs. 1 StBOG). Die Bundesversammlung übt nach Artikel 26 Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10) die Oberaufsicht u. a. über die AB-BA und die BA aus.

Mitglieder der AB-BA wurden während des Berichtsjahres vier Mal von parlamentarischen Kommissionen angehört.

7.1 Geschäftsprüfungskommissionen

Am 10. April 2024 hörten die Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S die Präsidentin der AB-BA zum Tätigkeitsbericht 2023 an. Daneben gab der Vizepräsident der AB-BA zum Inspektionsbericht über die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen 2016-2020 Auskunft.

Am 19. Juni 2024 empfing die AB-BA die Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S in den Räumlichkeiten ihres Sekretariats zu einem Dienststellenbesuch. Die Mitglieder der Subkommissionen informierten sich über die Funktionsweise der AB-BA, ihre aktuellen thematischen Schwerpunkte, das Projekt «Abläufe im Sekretariat», den Umsetzungsstand der Empfehlungen der AB-BA sowie das Risikomanagement von BA und AB-BA.

7.2 Finanzkommissionen

Die AB-BA unterbreitet dem Bundesrat sowohl die Entwürfe für ihren eigenen Voranschlag und ihre Rechnung als auch den Voranschlag und die Rechnung der BA (Art. 31 Abs. 4 StBOG). Der Bundesrat leitet die Entwürfe unverändert an die Bundesversammlung weiter. Auch vor dieser vertritt die AB-BA die Entwürfe für die Voranschläge und Rechnungen der BA (Art. 142 Abs. 3 und Art. 162 Abs. 5 ParlG).

Die Präsidentin der AB-BA und zwei Mitglieder wurden am 25. April 2024 von den Subkommissionen 1 der FK-N / S zur Rechnung 2023 der AB-BA und der BA angehört. Die Rechnungen wurden in der Folge von der Bundesversammlung genehmigt.

Am 23. Oktober 2024 hörten die Subkommissionen 1 der FK-N / S die AB-BA zum jeweiligen Voranschlag 2025 an, die von der Bundesversammlung ebenfalls genehmigt wurden.

Wie schon in früheren Jahren stellte der Bundesanwalt den Subkommissionen 1 der FK-N / S

Rechnung und Voranschlag der BA selber vor. Die AB-BA wurde jeweils vorgängig angehört und war während der Anhörung des Bundesanwalts anwesend.

7.3 Parlamentarische Vorstösse an die AB-BA

Parlamentarische Vorstösse richten sich nach Artikel 118 Absatz 4^{bis} ParlG an die AB-BA, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der BA oder der Aufsichtsbehörde selbst beziehen. Motionen sind rechtlich ausgeschlossen. Die parlamentarische Oberaufsicht über die unabhängigen Justizorgane umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern; die inhaltliche Kontrolle von Entscheiden ist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 26 Abs. 4 ParlG). In der Regel konsultiert die AB-BA vor Beantwortung der Vorstösse die BA.

Im Berichtsjahr richtete sich eine Interpellation an die AB-BA: «Zusammenarbeit der Bundesanwaltschaft mit Nichtregierungsorganisationen, Pilotprozesse und "kreative" Anwendung des Völkerrechts. Gefährdet die BA ihre Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz?»¹ Stellung. Die AB-BA wird bis Beginn der Frühjahrsession 2025 Stellung nehmen.

8 Finanzen

8.1 Rechnung AB-BA 2024

Das von der Bundesversammlung bewilligte Globalbudget der AB-BA für das Jahr 2024 betrug 1 877 200 Franken.

Der Gesamtaufwand lag Ende 2024 um 498 726 Franken unter dem Voranschlag 2024. Der Aufwand setzt sich aus rund 60 % Personalausgaben sowie 40 % Sach- und Funktionsausgaben zusammen.

8.2 Voranschlag AB-BA 2025

Die Erstellung des Voranschlags beruht auf Schätzungen und Erfahrungszahlen der Vorjahre. Die Funktionsausgaben (Globalbudget) für den Voranschlag 2025 belaufen sich auf 1 680 500 Franken. Gegenüber dem Voranschlag 2024 sind Minderausgaben von 179 700 Franken geplant.

Die AB-BA ist bemüht, ihre Aufgaben in den Finanzplanjahren 2026-2028 weiterhin unter Beibehaltung schlanker Strukturen wahrzunehmen.

9 Hinweis an den Gesetzgeber: Entlastung der BA von Bagatell- und Massendelikten

Gemäss Artikel 22 ff. StPO stellt die kantonale Gerichtsbarkeit im Bereich der Strafverfolgung die Regel und die Bundesgerichtsbarkeit die Ausnahme dar. Die Zuständigkeit der BA im Bereich der Staatsschutzdelikte ist zwar korrekt (Art. 23 Abs. 1 StPO), führt aber dazu, dass die BA eine grosse Zahl von Bagatelldelikten bearbeiten muss. Aus der weiteren Zuständigkeit der BA für Sprengstoffdelikte (Bst. d. Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226^{ter} StGB) ergibt sich, dass die BA etwa Verfahren bei Sprengungen von Bancomaten oder von Briefkästen mit einfacher Pyrotechnik zu führen hat, hinter denen keine politische Motivation steht und von denen keine Gefahr für den Staat ausgeht. Aufgrund des Anwendungsbereichs des strafrechtlichen Beamtenbegriffs ist die BA auch für Verfahren betreffend Drohung und Gewalt bei-

¹ Vgl. Interpellation 24.4079 «Zusammenarbeit der Bundesanwaltschaft mit Nichtregierungsorganisationen, Pilotprozesse und "kreative" Anwendung des Völkerrechts. Gefährdet die BA ihre Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz?» von Nationalrat PASCAL SCHMID, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244079>.

spielsweise gegen Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter zuständig (vgl. Bst. h).² Ebenso muss die BA neu Luftfahrtdelikte verfolgen, wozu die rechtswidrige Verwendung von handelsüblichen Kleindrohnen gehört.³

Der Bundesrat anerkennt bei Artikel 23 Absatz 1 StPO im Bereich der «Bagatell- und Massendelikte» die Notwendigkeit zur Übertragung der Strafverfolgungskompetenzen an die Kantone einzig bei bestimmten Delikten gegen die öffentliche Gewalt (Bst. h) und bei Amtsmissbrauch begangen durch Angestellte des öffentlichen Verkehrs (Bst. j).⁴ Die Zuständigkeit der BA sollte jedoch ausschliesslich schwere Kriminalität betreffen. Die AB-BA regt mit Blick auf die knappen Ressourcen der Bundesstrafverfolgung an, BA und BKP im Bereich der Bagatell- und Massendelikte gesetzlich umfassend zu entlasten und auf die Deliktsfelder Kriminelle Organisationen, Völkerstrafrecht, Staatsschutzdelikte im engeren Sinn sowie komplexe Wirtschafts- und Cyberdelikte zu fokussieren.

² Bericht des Bundesrats vom 11. Oktober 2023 in Erfüllung des Postulates 19.3570 JOSITSCH «Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft» vom 11. Juni 2019, S. 31 f., abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/83312.pdf>.

³ Motion 18.3700 CANDINAS «Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen».

⁴ Bericht des Bundesrats vom 11. Oktober 2023 in Erfüllung des Postulates 19.3570 JOSITSCH «Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft» vom 11. Juni 2019, S. 31 f., S. 67.

Anhang: Organisation der AB-BA

Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten der AB-BA

Die Tätigkeit der AB-BA stützt sich auf Artikel 23 ff. StBOG, auf die Verordnung AB-BA, die Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen (SR 173.712.23) sowie auf das Reglement AB-BA.

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 StBOG kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der BA Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen. Ausgeschlossen sind Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln. Nebst dem Erlass von Weisungen ist es der AB-BA nach Artikel 30 Absatz 3 StBOG möglich, Empfehlungen an den Bundesanwalt richten.

Die AB-BA tritt nicht auf Aufsichtsbeschwerden ein, die Verfügungen oder Verfahrenshandlungen in den von der BA geführten Untersuchungsverfahren zum Gegenstand haben und nicht auf systemische Problemstellungen hinweisen.

Nach Artikel 9 Absatz 2 StBOG trägt die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt die Verantwortung für Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen Organisation der BA sowie den wirksamen Einsatz von Personal, Finanz- und Sachmitteln. Es ist selbstredend nicht Aufgabe der AB-BA, die BA direkt zu führen. Einzelentscheide können jedoch aufsichtsrechtlich relevant sein, wenn sie von systemischer Tragweite sind. Gegenüber der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern verfügt die AB-BA über gewisse, aber beschränkte personalrechtliche Befugnisse (Art. 31 StBOG).

Mitglieder der AB-BA

Nach Artikel 23 Absatz 2 StBOG umfasst die Behörde sieben Mitglieder. Sie üben ihre Tätigkeit nach Artikel 3 der Verordnung AB-BA im Nebenamt aus. Die Behörde setzt sich aktuell zusammen aus je einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, einer Anwältin und einem Anwalt, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und drei Fachpersonen.

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde werden durch die Vereinigte Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Artikel 27 Absatz 1 StBOG konstituiert sich die Aufsichtsbehörde selbst. Präsidentin und Vizepräsident werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich (Art. 7 Verordnung AB-BA).

Beschlussfähig ist die AB-BA, wenn die Mehrheit der Mitglieder an den Sitzungen anwesend ist (Art. 8 Verordnung AB-BA). Für die Beschlussfassung zählt die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Ergänzend hält das Reglement der AB-BA in Artikel 17 Absatz 3 fest, dass die Beschlüsse ausserhalb von Sitzungen auf dem Zirkulationsweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden können. Im Berichtsjahr wurden entsprechend mehrfach Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst.

Die Zusammensetzung der Mitglieder der AB-BA blieb im Jahr 2024 unverändert.

Der AB-BA gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Dr. iur. Alexia Heine, Bundesrichterin, Luzern;
- Prof. Dr. iur. Marc Thommen, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht unter Einschluss des Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrechts an der Universität Zürich;
- Dr. iur. Isabelle Augsburg-Bucheli, Gründerin und ehemalige Dekanin des Institute of Economic Crime Investigation (ILCE) an der Hochschule für Wirtschaft Arc (HEG Arc), Neuenburg;
- Jörg Zumstein, Fürsprecher, Bern;
- Dr. iur. Luzia Vetterli, Rechtsanwältin, Fachanwältin Strafrecht SAV, Luzern;
- Dr. iur. Lionel Seeberger, Kantonsrichter am Kantonsgericht Wallis, Brig-Glis;
- Fiorenza Bergomi, Bundesstrafrichterin, Mitglied der Strafkammer, Bellinzona.

Sekretariat

Per 31. Dezember 2024 umfasste das Sekretariat vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei 360 Stellenprozenten (Sekretariatsleiter mit 100 Stellenprozenten, zwei wissenschaftliche Stellen mit 160 Stellenprozenten und eine administrative Stelle mit 100 Stellenprozenten). Aufgrund von Fluktuationen war das Sekretariat während des Berichtsjahres nicht durchwegs voll besetzt.

Das Informationssicherheitsgesetz (ISG; SR 128) trat Anfang 2024 in Kraft. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ISG gilt die AB-BA als verpflichtete Behörde und hat in dieser Eigenschaft gegebenenfalls auch für den Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. So hat die AB-BA, deren Mitglieder selbst keiner Personensicherheitsprüfung (PSP) unterzogen werden, zu bestimmen, ob und auf welcher Stufe eine PSP für die Mitarbeitenden ihres Sekretariats erforderlich ist. Geregelt hat dies die AB-BA am 25. November 2024 in einer Funktionenliste nach Artikel 28 Absatz 1 ISG. Die genehmigte Funktionenliste wurde danach der zuständigen Fachstelle im VBS zur Kenntnis gebracht.

Archivierung der Strafakten der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Im Vorjahr hatte die AB-BA ein Konzept zur Archivierung der Strafakten der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verabschiedet. Gestützt auf ihr Archivierungskonzept übernimmt die AB-BA die Strafakten nach endgültigem Abschluss des Verfahrens. Die von der AB-BA benannten ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten die Akten dazu an das Sekretariat AB-BA weiter. Die Kosten, die sich aus der Mandatierung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes oder einer ausserordentlichen Staatsanwältin zur Behandlung von Einsichtsgesuchen in diese Akten ergeben, trägt die AB-BA.

Im Berichtsjahr hat eine studentische Mitarbeiterin die vorhandenen Akten im Sekretariat eingescannt und elektronisch sowie physisch abgelegt. Die Akten können so nach Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung (Art. 103 Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0) dem Bundesarchiv in elektronischer Form zur Langzeitarchivierung angeboten werden.

Auf Ersuchen der Gerichtskommission hat die AB-BA im Berichtsjahr die Strafakten der beiden ausserordentlichen Bundesanwälte Hans Maurer und Dr. iur. Ulrich Weder übernommen. Die AB-BA hat zur Behandlung allfälliger Gesuche im Zusammenhang mit diesen Akten in Übereinstimmung mit ihrem Archivierungskonzept einen ausserordentlichen Staatsanwalt ernannt.

Abkürzungen

AB-BA	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
BA	Bundesanwaltschaft
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3)
BKP	Bundeskriminalpolizei
BV	Bundesverfassung (SR 101)
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
FFA	Forensische Finanzanalyse
FK	Finanzkommission
FK-N / S	Finanzkommissionen des National- und Ständerats
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GPK-N / S	Geschäftsprüfungskommissionen des National- und Ständerats
HEG Arc	Hochschule für Wirtschaft Arc
ILCE	Institute of Economic Crime Investigation der HEG Arc
ISG	Informationssicherheitsgesetz (SR 128)
ParlG	Parlamentsgesetz (SR 171.10)
Reglement AB-BA	Reglement der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.243)
SAR	Steuerungsausschuss Ressourcen
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SK	Staatsschutz, Kriminelle Organisationen
SR	Systematische Rechtssammlung
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311)
StBOG	Strafbehördenorganisationsgesetz (SR 173.71)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Verordnung AB-BA	Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.24)
WiKri	Wirtschaftskriminalität